

Anlage 2

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch die Landrätin geprüft. Bewerbungen von Bewerberinnen/Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren.
- Unter Berücksichtigung der verbleibenden Bewerbungen stellt die Landrätin fest, welche Bewerberin/welcher Bewerber nach Maßgabe des Anforderungsprofils der Stellenausschreibung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.
- Bei der Auswahlentscheidung ist/sind
 - a) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - c) gesetzliche Bedingungen zu beachten,
 - d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber/innen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf die Landrätin weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien sie größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistages ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jeder/Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jeder/jedem einzelnen Bewerber/in ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber/innen vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 36 Absatz 2 S. 2 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zu Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 131 Absatz 1 S. 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für die/den Ersten Beigeordneten wird von der Landrätin vorbereitet. Sie unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des Ersten Beigeordneten einfließen. Für die Wahl der/des Ersten Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber/innen zu ermitteln. Die Entscheidung für die/den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum diese/dieser den anderen Bewerberinnen/Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.